

Nichtamtliche konsolidierte Lesefassung  
(Stand: 29. März 2007)

## **Satzung der Stadt Oldenburg zur Durchführung von Bürgerbefragungen nach § 22 d NGO vom 19. März 2007**

---

(Amtsblatt für die Stadt Oldenburg vom 5. April 2007, Seite 28)

Auf Grund der §§ 6 und 22 d der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Oldenburg in seiner Sitzung am 19. März 2007 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Durchführung einer Bürgerbefragung**

Der Rat kann in Angelegenheiten der Gemeinde Bürgerbefragungen nach § 22 d der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) zur Unterstützung der Entscheidungsfindung beschließen. Der Beschluss ergeht in Form einer gesonderten Durchführungssatzung. Der Rat ist an das Ergebnis der Befragung nicht gebunden. Befragungen zu unterschiedlichen Fragestellungen können miteinander verbunden werden und am gleichen Tag oder im gleichen Zeitraum stattfinden.

### **§ 2 Gegenstand der Bürgerbefragung**

Der Anlass beziehungsweise das Vorhaben, weshalb eine Befragung durchgeführt werden soll, und die Frageinhalte sind in der gesonderten Durchführungssatzung darzustellen. Eine Bürgerbefragung findet insbesondere nicht statt über

1. die innere Organisation der Stadtverwaltung,
2. die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse sowie der Bediensteten der Stadt,
3. Entscheidungen über Rechtsbehelfe und Rechtsstreitigkeiten,
4. Angelegenheiten, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen.

### **§ 3 Teilnahmeberechtigung**

Zur Teilnahme an der Bürgerbefragung sind alle Personen berechtigt, die am Befragungstag oder am letzten Tag des Befragungszeitraumes im Gebiet der Stadt Oldenburg kommunalwahlberechtigt wären. § 34 NGO gilt entsprechend. Die Teilnahmeberechtigung ergibt sich aus einem Teilnehmerverzeichnis, das auf der Grundlage des Einwohnerverzeichnisses der Stadt Oldenburg amtlich erstellt wird.

## **§ 4 Verfahren**

- (1) Zum Gegenstand der Befragung werden in der Durchführungssatzung Fragen formuliert, die mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantworten sind. Möglich ist auch eine Auswahl zwischen unterschiedlichen Antwortvarianten.
- (2) Jede teilnahmeberechtigte Bürgerin und jeder teilnahmeberechtigte Bürger hat auch im Falle von Antwortalternativen zu jedem Befragungsgegenstand eine Stimme. Die Stimmabgabe erfolgt anonym. Sie ist nur auf den dafür vorgesehenen amtlich hergestellten Vordrucken und online zulässig, wobei eine Zuordnungsmöglichkeit der abgegebenen Stimme zur abgebenden Person ausgeschlossen ist.
- (3) Für die gültige Abgabe der Stimme muss eindeutig erkennbar sein, welche der vorgegebenen Antwortalternativen gelten soll. Etwaige Zusätze und Änderungen machen die Stimmabgabe ungültig.
- (4) Befragungen dürfen, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist, am gleichen Tag mit allgemeinen politischen Wahlen und Abstimmungen verbunden durchgeführt werden.
- (5) Zeit und Ort sowie das nähere Verfahren der Befragung sind in der Durchführungssatzung zu regeln.

## **§ 5 Abstimmungsleitung**

Abstimmungsleitung ist die amtierende Stadtwahlleiterin/der amtierende Stadtwahlleiter. Sie/er kann aus dem Kreise der Bediensteten der Stadtverwaltung eine stellvertretende Abstimmungsleitung berufen.

## **§ 6 Ermittlung des Befragungsergebnisses**

- (1) Es wird ermittelt, wie viele gültige Stimmen abgegeben worden sind und wie viele ungültig sind. Bei den gültigen Stimmen wird ermittelt, wie viele Stimmen auf die jeweiligen Antwortmöglichkeiten nach § 4 entfallen sind. Die Auszählung der Stimmen erfolgt öffentlich, soweit bei der Befragung amtliche Vordrucke und nicht Online-Verfahren angewendet werden. Bei kombinierten Verfahren erfolgt die Auszählung des dann entsprechenden Anteils der amtlichen Vordrucke öffentlich.
- (2) Die Abstimmungsleitung stellt das Ergebnis fest und gibt es öffentlich bekannt.

## **§ 7 Ordnungswidrigkeit**

Ordnungswidrig nach § 6 Absatz 2 NGO handelt, wer Abstimmungsunterlagen missbräuchlich oder unberechtigt ausfüllt oder eine Stimme unter Missbrauch der Zugangsberechtigung online abgibt.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oldenburg, den 29. März 2007